

Förderrichtlinien für Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis

Fassung vom 01.10.2014

1. Zuwendungszweck

Der Rhein-Neckar-Kreis fördert nach diesen Grundsätzen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe des Haushaltsplanes Projekte sozialer Jugendarbeit. Die Förderung von Projekte der sozialen Jugendarbeit durch den Rhein-Neckar-Kreis ist eine Freiwilligkeitsleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) mit seinen jeweiligen Änderungen - zuletzt aktualisiert im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (Landesausführungsgesetz zum SGBVIII, LKJHG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Projekte sozialer Jugendarbeit werden insbesondere auf der Grundlage von §§ 11, 13 SGB VIII und §§ 14, 15 LKJHG beschrieben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und freie Träger der Jugendhilfe sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 1 SGBVIII umfassend mit dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beschrieben.
- 4.2. Schwerpunkt und besondere Zielsetzung der Projektförderung der sozialen Jugendarbeit ist, durch frühzeitige und prophylaktische sozialpädagogische Maßnahmen kostenintensive Hilfen (wie z.B. Hilfen zur Erziehung) zu vermeiden.
- 4.3. Die Projekte der sozialen Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

4.4. Da sich gerade die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen rasant verändern und weiterentwickeln, müssen die Projekte mit dem Jugendamt - Jugendhilfeplanung- abgestimmt sein, sich nach den Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort richten und sich am tatsächlichen Bedarf orientieren; je nach Projekt ist die Einbindung lokaler Akteure vor Ort (Jugendamt -ASD-, freie Träger, Vereine/Verbände, Schulen, Eltern, Kinder) notwendig.

4.5. Die Projekte sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen:

- das Alter
- das Geschlecht
- die Bildungsmilieus,
- die kulturellen Orientierungen,
- den ethnischen Hintergrund,
- Handicaps einzelner Gruppen

Daran orientierend sollen insbesondere folgende Zielgruppen angesprochen werden:

- Kinder und Jugendliche, die sozial benachteiligt sind,
- Kinder und Jugendliche, die von Ausgrenzung bedroht sind,
- Kinder und Jugendliche, die in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigt sind,
- Kinder und Jugendliche mit Verhaltensproblemen,
- Kinder und Jugendliche, die nicht in Vereine integriert sind,
- Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund,
- Mädchen- und jungenspezifische Angebote

4.6. Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel ein Jahr. Bei Vorlage eines Abschlussberichts bzw. einer Evaluation kann über eine Fortführung der Projektförderung entschieden werden.

5. Form und Höhe der Zuwendung, Verwendungsnachweis

5.1. Für Einzelprojekte werden Honorarmittel und / oder Sachmittel in Höhe bis zu 3.500 € gewährt.

5.2. Für Projekte, die regional eine größere Gruppe von Kindern oder Jugendlichen ansprechen bzw. überörtlich agieren, können bis zu 6.000 € jährlich gewährt werden.

5.3. Die Förderung von Fachtagen oder ähnlichen Angeboten ist möglich, wenn die fachlich thematische Einordnung im o.g. Sinne gegeben ist.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Zahlungsempfänger nachzuweisen.

6. Auszahlung

Die Projektgelder werden im laufenden Haushaltsjahr ausbezahlt, wenn die im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist.

7. Verfahren

Die Projektgelder werden jährlich auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist beim Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis –Fachstelle Jugendarbeit- zu stellen. Zur Prüfung des Antrags ist mindestens eine Projektbeschreibung oder eine Konzeption erforderlich. Es können weitere Nachweise und Unterlagen nachgefordert werden.

8. Inkrafttreten

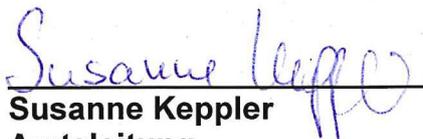
Die Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Heidelberg, den 06.10.2014

Herr Schulz (Sozialdezernent)

Frau Jansen (Amtsleitung)

Redaktionelle Änderung
Heidelberg, den 01.11.2021


Susanne Keppler
Amtsleitung